

# **P o l i z e i v e r o r d n u n g**

## **der Stadt Kuppenheim**

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung).

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 13.01.1992 (GBl. S. 1 berichtet S. 596; ber. 1993, S. 155), geändert durch Gesetze vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73), vom 22. Juli 1996 (GBl. S. 501), vom 15. Dezember 1998 (GBl. S. 660), vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 752), vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469) erlässt der Bürgermeister der Stadt Kuppenheim als Ortspolizeibehörde, nachdem der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim durch den Beschluss vom 26.02.2007 zugestimmt hat, folgende Polizeiverordnung.

### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeine Regelungen**

##### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsanlagen wie begrünte Verkehrsinseln, sowie öffentliche Kinderspielplätze, Sport-, Spiel- und Bolzplätze. Schulhöfe sind insoweit öffentliche Grün- und Erholungsanlagen, als sie außerhalb der Schulzeiten allgemein zugänglich sind.

### **Abschnitt 2**

#### **Schutz gegen Lärmbelästigungen**

##### **§ 2**

#### **Ruhestörung**

- (1) Es ist verboten, insbesondere in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar, besonders durch lärmende Unterhaltung, Singen, Johlen, Schreien, Grölen, Pfeifen oder andere geräuschverursachende Tätigkeiten zu stören. Dies gilt auch für Motoren- und Maschinengeräusche jeglicher Art, vor allem vor Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht spezielle Regelungen dieser Polizeiverordnung oder spezialgesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.
- (2) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (3) Abs. 2 gilt nicht:
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche Durchsagen.

### **§ 3**

#### **Lärm aus Gaststätten**

- (1) Aus Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Für die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Schutzvorschriften ist der Betriebsinhaber sowie der Veranstalter verantwortlich.

### **§ 4**

#### **Spiel-, Ballspiel-, Sport- und Bolzplätze**

- (1) Spielplätze für Kinder sind besonders ausgewiesene Flächen und Einrichtungen für Kinder bis zu 14 Jahren.
- (2) Sportplätze sind Freianlagen, die sowohl dem organisierten Wettkampfsport als auch den nicht wettkampforientierten, regeloffenen Sport-, Bewegungs- und Freizeitaktivitäten dienen.
- (3) Ballspiel- und Bolzplätze sind von der Stadt Kuppenheim für deren Bewohner besonders angelegte Plätze für Ballspiele ohne Altersbegrenzung.
- (4) Spielplätze dürfen in der Zeit zwischen 20 Uhr und 8 Uhr nicht benutzt werden. Dasselbe gilt für Sport-, Ballspiel- und Bolzplätze in der Zeit von 22 Uhr bis 8 Uhr. Zur Vermeidung von Störungen und Belästigungen von Anwohnern kann die Stadt zusätzliche Nutzungsregelungen und Benutzungszeiten festlegen, die auf entsprechenden Hinweistafeln an den Plätzen bekannt gemacht werden.
- (5) Bei Sportstätten bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

## **§ 5 Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als unvermeidbar gestört wird.

## **§ 6 Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in um- oder überbauten Tor-einfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

## **Abschnitt 3**

### **Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

#### **§ 7 Abspritzen von Fahrzeugen und Durchführung eines Ölwechsels**

Das Abspritzen von Fahrzeugen und die Durchführung eines Ölwechsels auf öffentlichen Flächen ist untersagt. Für das Abspritzen von Fahrzeugen und die Durchführung eines Ölwechsels auf Privatgelände sind die Regelungen der Satzung der Stadt Kuppenheim über die öffentliche Abwasserbeseitigung, insbesondere die §§ 6 und 51 Abs. 1 Nr. 2 zu beachten.

#### **§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

#### **§ 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der ihm zuzurechnende Abfall von ihm eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt wird.

#### **§ 10 Gefahren durch Tiere, Hundehaltung, Leinenzwang**

- (1) Tiere sind so zu halten und stets so zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen kann.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, sind der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde sind im Innenbereich (§ 30-34 Baugesetzbuch) sicher an der Leine zu führen und zwar insbesondere:
  - a) in Fußgängerunterführungen sowie in verkehrsberuhigten Bereichen;
  - b) auf öffentlichen Gehwegen;
  - c) in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel einschl. deren Zu- und Abgänge;
  - d) in Treppenhäusern und sonstigen gemeinsam genutzten Räumen und Zugängen von Mehrfamilienhäusern oder Gebäuden mit öffentlichem Besucherverkehr;
  - e) bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen.
- (4) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf oder in anderer Weise jederzeit auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

Den Hunden darf nur soviel Leine gelassen werden, dass keine Gefahr von ihnen ausgehen kann.

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 StVO. Spezielle Regelungen und Einzelanordnungen für Kampfhunde und gefährliche Hunde im Sinne der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03. August 2000 bleiben unberührt.

## **§ 11 Verunreinigungen durch Hunde**

Der Halter und Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder auf fremden Grundstücken wie z. B. in Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

## **§ 12 Fütterungsverbot von Tieren**

Verwilderte Katzen, Haustauben, Wildtauben sowie Enten und Schwäne dürfen auf öffentlichen Flächen nicht gefüttert werden.

## **§ 13 Belästigungen durch Ausdünstungen u. ä.**

- (1) Übel riechende Gegenstände und Stoffe (insbesondere Gase) dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

- (2) Durch Grillen in Wohngebieten dürfen andere nicht erheblich belästigt werden. Gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe dürfen nicht verbrannt werden.

## **§ 14**

### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) Plakatieren im Sinne dieser Polizeiverordnung ist das Anbringen von Anschlägen durch Kleben, Nageln, Heften, Aufhängen und andere mögliche Befestigungsarten sowie das Aufstellen und Anbringen von Plakatträgern (Säulen, Ständer, Tafeln u. ä.). Unter Plakatieren sind auch die ihm nachstehend aufgeführten gleichstehenden Tätigkeiten zu verstehen.
- (2) Das Plakatieren ist nach dieser Polizeiverordnung generell verboten, soweit nicht schon die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bundesfernstraßengesetzes, des Straßengesetzes Baden-Württemberg, des Naturschutzes und der Landesbauordnung Baden-Württemberg eingreifen,
- a) an oder auf öffentlichen Straßen und Gehwegen (insbesondere an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen) sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen,
  - b) an Baustelleneinrichtungen, insbesondere an Bauzäunen im öffentlichen Straßenraum und an sonstigen, vorübergehend im öffentlichen Straßenraum befindlichen Gegenständen, wie z. B. Schuttmulden, Müllbehältnisse u. a.
  - c) an Bäumen im öffentlichen Straßenraum oder in Grün- und Erholungsanlagen,
  - d) an Zäunen, Einfriedungen, Schutzgittern, Stützmauern, die an öffentlichen Straßenraum oder an Grün- und Erholungsanlagen grenzen,
  - e) an baulichen und sonstigen Anlagen (insbesondere an Hauswänden und Schaltkästen), die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für das Plakatieren an hierfür behördlich besonders zugelassenen Einrichtungen und Flächen (z. B. Straßenlaternen, Brückengeländer u. a.) im Rahmen der jeweils zugelassenen Nutzung und unter Einhaltung folgender Nutzungsbedingungen:
- a) es dürfen nur 8 Plakate für eine Veranstaltung angebracht werden,
  - b) die Plakate dürfen kein größeres Format als DIN A 1 haben,
  - c) Plakate von anderen Veranstaltungen dürfen nicht überklebt werden.
- (4) Ebenso ist untersagt das Bemalen und Beschriften außerhalb hierfür gesondert zugelassener Flächen, soweit es sich nicht um Werbeanlagen im Sinne der Landesbauordnung Baden-Württemberg handelt.
- (5) Abs. 2 gilt ferner nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften, allgemeinen Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren während der Dauer des Wahlkampfes auf besonderen Werbeträgern angebracht oder aufgestellt werden. Die Ortspolizeibehörde erteilt auf Antrag die Erlaubnis zum Plakatieren gebührenfrei.

- (6) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot nach Abs. 3 zulassen, wenn das öffentliche Wohl nicht entgegensteht. Die Ausnahmen können unter Bedingungen, mit Auflagen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden.

Wer entgegen der Verbote der Absätze 3 bis 5 außerhalb der jeweils zugelassenen Flächen plakatiert, bzw. Flächen bemalt oder beschriftet, ist ohne schuldhaftes Zögern zur Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Polizeigesetz auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt ist oder für dessen Veranstaltung geworben wird.

## **§ 15 Belästigung der Allgemeinheit**

- (1) Die Allgemeinheit, also die in einem bestimmten Gebiet lebenden Menschen, verdient als Gemeinschaftsgut staatlichen Schutz. Es gilt, die Belange der Allgemeinheit mit den Freiheitsrechten des Einzelnen abzuwägen und vor drohender Verletzung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu schützen.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder sonstigen Freizeiteinrichtungen ist untersagt:
- a) das Lagern oder Nächtigen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr,
  - b) andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtem Verhalten erheblich zu belästigen oder zu behindern,
  - c) das nicht bestimmungsgemäße Benutzen von Bänken und anderen Einrichtungen sowie Einfriedungen über den durch Hinweisschilder bestimmten Umfang hinaus,
  - d) der Konsum von Betäubungsmitteln sowie der Aufenthalt zum Zwecke des Umschlags oder der Unterstützung des Umschlags von Betäubungsmitteln,
  - e) Gegenstände, auch Kleinabfälle (z. B. Papier, Zigarettenskippen, Kaugummi, Lebensmittelreste, Lebensmittelverpackungen wie Getränkedosen, Flaschen, Glasscherben und dergleichen) wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,
  - f) das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
  - g) das Verrichten der Notdurft (Urinieren, Stuhlgang),
  - h) das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. Ä. ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

### **Abschnitt 4**

## **Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

### **§ 16 Ordnungsvorschriften**

In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten oder zu befahren;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegesperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperrern zu überklettern;
3. außerhalb den dort vorhandenen Spiel-, Ballspiel, Sport- und Bolzplätzen und der entsprechend gekennzeichneten Plätzen zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze, Außenanlagen von Kindertageseinrichtungen und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu beschädigen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb den dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

### **Abschnitt 5**

#### **Anbringen von Hausnummern**

### **§ 17 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 6**

### **Sonstige Regelungen**

#### **§ 18**

#### **Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

## **Abschnitt 7**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 19**

#### **Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

#### **§ 20**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar, besonders durch lärmende Unterhaltung, Singen, Johlen, Schreien, Grölen, Pfeifen oder andere geräuschverursachende Tätigkeit stört, insbesondere entgegen § 2 Abs. 2 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden. Eine Störung liegt in der Regel vor, wenn diese in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr festgestellt wird,
  2. entgegen § 3 Abs. 1 aus Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,



3. entgegen § 4 Abs. 1, 3 und 4 Spielplätze für Kinder sowie Sport-, Ballspiel- und Bolzplätze benützt,
4. entgegen § 5 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
5. entgegen § 6 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraftfahrzeugen in um- oder überbauten Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- oder Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
6. entgegen § 7 Fahrzeuge abspritzt oder einen Ölwechsel durchführt,
7. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
8. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält, den Abfall nicht einsammelt und nicht ordnungsgemäß entsorgt,
9. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass von ihnen eine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen kann,
10. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
11. entgegen § 10 Abs. 3 und 4 Hunde frei umherlaufen lässt oder nicht an der Leine führt,
12. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt,
13. verwilderte Katzen, Haustauben, Wildtauben sowie Enten und Schwäne entgegen § 12 auf öffentlichen Flächen füttert,
14. entgegen § 13 Abs. 1 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
15. entgegen § 13 Abs. 2 andere durch Grillen erheblich belästigt bzw. gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe verbrennt,
16. entgegen § 14 Abs. 2
  - a) an oder auf öffentlichen Straßen und Gehwegen (insbesondere an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen) sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen,
  - b) an Baustelleneinrichtungen, insbesondere an Bauzäunen im öffentlichen Straßenraum und an sonstigen, vorübergehend im öffentlichen Straßenraum befindlichen Gegenständen, wie z. B. Schuttmulden, Müllbehältnisse u. a.
  - c) an Bäumen im öffentlichen Straßenraum oder in Grün- und Erholungsanlagen,

- d) an Zäunen, Einfriedungen, Schutzgittern, Stützmauern, die an öffentlichen Straßenraum oder an Grün- und Erholungsanlagen grenzen,
  - e) an baulichen und sonstigen Anlagen (insbesondere an Hauswänden und Schaltkästen), die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind,
- plakatiert.
19. entgegen § 14 Abs. 3
    - a) mehr als 8 Plakate für eine Veranstaltung anbringt,
    - b) Plakate mit größerem Format als DIN A 1 anbringt,
    - c) Plakate von anderen Veranstaltungen überklebt.
  20. entgegen § 14 Abs. 4 außerhalb hierfür gesondert zugelassener Flächen bemalt oder beschriftet.
  21. entgegen § 15 Abs. 2 Buchstabe a auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder sonstigen Freizeiteinrichtungen lagert oder nächtigt,
  22. entgegen § 15 Abs. 2 Buchstabe b andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtem Verhalten erheblich belästigt oder behindert,
  23. entgegen § 15 Abs. 2 Buchstabe c Bänke oder andere Einrichtungen sowie Einfriedungen nicht bestimmungsgemäß benutzt über den durch Hinweisschilder bestimmten Umfang hinaus,
  24. entgegen § 15 Abs. 2 Buchstabe d Betäubungsmittel konsumiert sowie sich zum Zwecke des Umschlags oder der Unterstützung des Umschlags mit Betäubungsmitteln aufhält,
  25. entgegen § 15 Abs. 2 Buchstabe e Gegenstände, auch Kleinabfälle (z. B. Papier, Zigarettenkippen, Kaugummi, Lebensmittelreste, Lebensmittelverpackungen wie Getränkedosen, Flaschen, Glasscherben und dergleichen) wegwirft oder ablagert, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,
  26. entgegen § 15 Abs. 2 Buchstabe f körperliche Nähe durch aufdringliches Betteln sucht oder Minderjährige zu dieser Art des Bettelns anstiftet,
  27. entgegen § 15 Abs. 2 Buchstabe g seine Notdurft auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen verrichtet,
  28. entgegen § 15 Abs. 2 Buchstabe h auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen, außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. ä. ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenußes lagert oder dauerhaft verweilt und dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
  29. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 16 Nr. 1 betritt oder befährt,
  30. entgegen § 16 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperrungen überklettert,

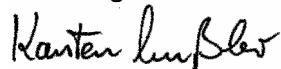
31. außerhalb der Spiel-, Ballspiel, Sport- und Bolzplätzen und der entsprechend gekennzeichneten Plätzen entgegen § 16 Nr. 3 spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können.
  32. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 16 Nr. 4 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
  33. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 16 Nr. 5 entfernt,
  34. entgegen § 16 Nr. 6 Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze, Schulhöfe und Außenanlagen von Kindertageseinrichtungen mitnimmt,
  35. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen entgegen § 16 Nr. 7 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt, beschädigt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
  36. entgegen § 16 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
  37. entgegen § 16 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
  38. Parkwege entgegen § 16 Nr. 10 befährt oder Fahrzeuge abstellt,
  39. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
  40. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 17 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 anbringt,
  41. entgegen § 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 5.000 € und bei fahrlässigem Handeln höchstens 500 € geahndet werden.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kuppenheim, den 26.02.2007

Der Bürgermeister der Stadt Kuppenheim



Karsten Mußler

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim hat dieser Polizeiverordnung am 26.02.2007 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntgabesatzung am 01.03.2007 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 02.03.2007 in Kraft getreten (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt Rastatt mit Schreiben vom 02.03.2007 vorgelegt (§ 16 PolG).